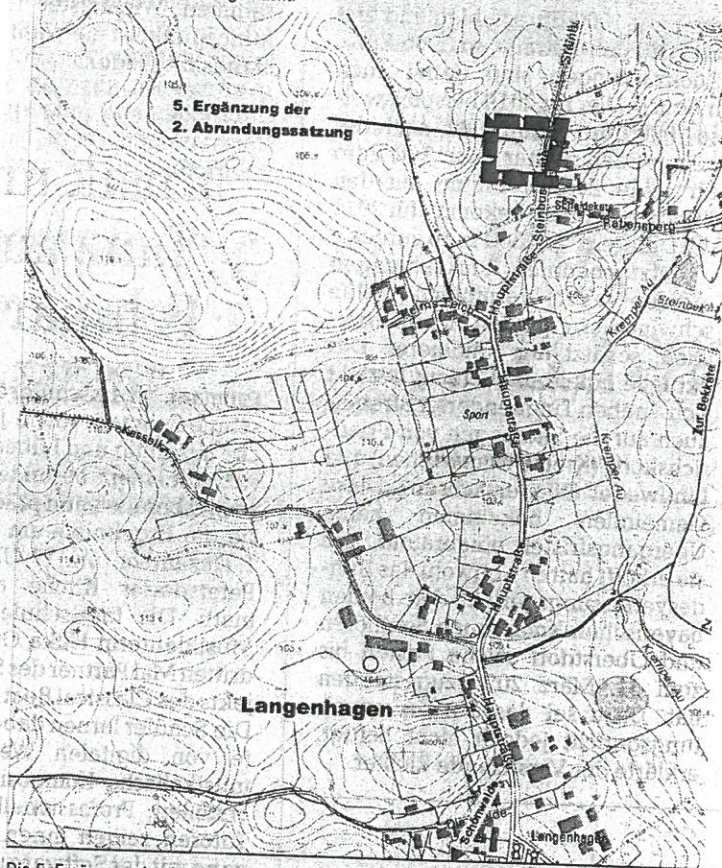


**Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde a. B.**

Betr.: Beschluss über die 5. Ergänzung der Abrundungssatzung Nr. 2 der Gemeinde Schönwalde a. B. für einen Bereich am nordwestlichen Ortsrand von Langenhagen westlich der Straße „Steinbuschkate“

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 24.06.2019 die 5. Ergänzung der Abrundungssatzung Nr. 2 der Gemeinde Schönwalde a. B. für einen Bereich am nordwestlichen Ortsrand von Langenhagen westlich der Straße „Steinbuschkate“ bestehend aus einer Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.  
Dies wird hiermit bekannt gemacht.



Die 5. Ergänzung der Abrundungssatzung Nr. 2 tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten folgenden Tages in Kraft.  
Alle Interessierten können die Abrundungssatzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Ostholstein-Mitte, Am Ruhstal 2 in 23744 Schönwalde a. B., 1. OG links-Zimmer 15 - Bauamt - während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse [www.amt-ostholstein-mitte.de/startseite/herzlich-wilkommen/bauen-wohnen/bauleitplanverfahren/](http://www.amt-ostholstein-mitte.de/startseite/herzlich-wilkommen/bauen-wohnen/bauleitplanverfahren/) eingestellt.  
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Abrundungssatzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.  
Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 (3) GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Abrundungssatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.  
Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite des Amtes Ostholstein-Mitte unter [www.amt-ostholstein-mitte.de](http://www.amt-ostholstein-mitte.de) veröffentlicht.  
Schönwalde a. B., den 26.11.2019

LS

Gemeinde Schönwalde a. B.  
Der Bürgermeister  
gez. Unterschrift  
(Winfried Saak)

Diese Bekanntmachung ist am 29.11.2019 in den Lübecker Nachrichten veröffentlicht worden.

Schönwalde a. B., den 29.11.2019

Amt Ostholstein-Mitte  
Der Amtsvorsteher -  
Hauptamt -  
Im Auftrag



*POW*